

## **Musik im Management e.V. / Satzung:**

### **§ 1 Name, Sitz, Büros, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Musik im Management e.V."  
Der Sitz des Vereins ist Konstanz.

Büros des Vereins sind in Konstanz, Wiesbaden und Elmshorn. Kontaktadresse ist das Büro Elmshorn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen im Non-Profit-Bereich, insbesondere die Durchführung und Förderung musikalischer Veranstaltungen. Dadurch will der Verein auch die Verständigung zwischen verschiedenen Völkern und Kulturen auf der Welt und / oder zwischen verschiedenen Organisationen (Unternehmen, Behörden, Verbänden usw.) fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, § 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten - außer Ersatz von Auslagen für die Erreichung des Vereinszwecks - keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet und dieses schriftlich bestätigt.

Persönlichkeiten, welche den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsorganen.

Die Mitgliedschaft kann unbefristet oder befristet erworben werden.

Die unbefristete Mitgliedschaft kann bis Ende eines jeden Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Vereinsmittel**

Die Vereinsmittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden zusammen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.  
Die Beiträge sind bei Eintritt bzw. bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

Zur Verwirklichung seines Zwecks ist der Verein auch auf Geld- und Sachspenden angewiesen.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kuratorium

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstands
- b. Entgegennahme der Planung des Vorstands
- c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sonstige vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten und Auflösung des Vereins
- d. Wahl des Vorstands
- e. Wahl des Rechnungsprüfers
- f. Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluß eines Mitglieds
- g. Entscheidung über die Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung
- h. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel am Vereinssitz statt. Stimmrechtsübertragungen auf andere Vereinsmitglieder sind möglich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder des Kuratoriums oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich ihre Einberufung fordern.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat und unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit, eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Beschlüsse sind zu protokollieren, vom Vorstand zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Der Vorstand besteht aus zwei, höchstens aus drei Mitgliedern.  
Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand ernennt das Kuratorium und Ehrenmitglieder.

### **§ 8 Kuratorium**

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das aus nicht mehr als zwölf Mitgliedern besteht.

Als Mitglieder sollen nur namhafte Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik für die Dauer von fünf Jahren berufen werden.

Das Kuratorium wird vom Vorstand über alle wesentlichen Aktivitäten des Vereins informiert, es berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit, insbesondere bei der Jahresplanung, der Finanzierung und der Öffentlichkeitsarbeit.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr auf Einladung und in Anwesenheit des Vorstands.

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Er darf dem Vorstand nicht angehören.

Der Rechnungsprüfer prüft die Kassenführung mindestens einmal im Jahr und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 10 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

### **§ 11 Schlußbestimmung**

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in Kraft.

Der Verein wurde am 13. Februar 1996 in Konstanz errichtet.